

Beschluß des Regierungsrates

über die

Auflösung der Zivilgemeinden Mettmenstetten, Dachelsen und Heferswil und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Mettmenstetten.

(Vom 11. Juli 1929.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung des § 6 des Gemeindegesetzes,

beschließt:

I. Die Zivilgemeinden Mettmenstetten, Dachelsen und Heferswil werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Mettmenstetten vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinden gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die politische Gemeinde Mettmenstetten über. Protokolle, Register und Akten der aufgehobenen Gemeinden sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Affoltern trifft die zum Vollzug notwendigen Anordnungen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzsammlung.

Zürich, den 11. Juli 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Rud. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Auflösung der Zivilgemeinde Bisikon und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Illnau.

(Vom 15. August 1929.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung des § 6 des Gemeindegesetzes,

beschließt:

I. Die Zivilgemeinde Bisikon wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Illnau vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinde gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die politische Gemeinde Illnau über. Protokolle, Register und Akten der aufgehobenen Gemeinde sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Pfäffikon trifft die zum Vollzug notwendigen Anordnungen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 15. August 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:
I. V. Dr. M. Geilinger.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn
Zürich auf neue Linien.**

(Vom 19. September 1929.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,

beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Gesetze des Kantons Zürich, Band XXV, Seite 1—9) wird entsprechend dem Gesuch des Stadtrates Zürich vom 21. August 1929 auf die Hofwiesenstraßenlinie vom Bucheggplatz bis zur Stadtgrenze ausgedehnt unter Aufhebung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1928 und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es dem Stadtrate Zürich gelingt, bis zum 30. September 1929 mindestens